

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird gemäß § 5 Ziffer 8 der Ordnung der LeF von der/dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

2. Durchführung der Sitzungen

- 2.1. Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 5 Ziffer 8 der Ordnung und die Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Tagesordnung fest.
- 2.2. Der/die Vorsitzende bestimmt den Schriftführer für die jeweilige Sitzung.
- 2.3. Über Anträge auf Veränderung oder Erweiterung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 2.4. Jede Vertreterin / jeder Vertreter hat das Recht, zu dem aufgerufenen Tagesordnungspunkt Anträge zu stellen. Geschäftsordnungsanträge werden vor Sachanträgen behandelt und zur Abstimmung gestellt.
- 2.5. Werden zu einem Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge gestellt, so wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Werden zu einem Antrag Zusatz- oder Änderungsanträge gestellt, wird zuerst über sie abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 2.6. Bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter (§ 5 Ziffer 1-4 der Ordnung) werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
- 2.7. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich. In besonderen Fällen kann die Nicht-öffentlichkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung hergestellt werden.
- 2.8. Über die Einladung von Gästen entscheidet der Vorstand.
- 2.9. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist genehmigt, wenn bis 4 Wochen nach Zustellung an die Mitglieder kein Widerspruch erfolgt.

3. Durchführung der Wahlen zum Vorstand

- 3.1. Zur Vorbereitung der Wahlen des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung ein Nominierungsausschuss eingesetzt.
- 3.2. Zur Durchführung der Wahlen des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss von drei Personen. Dieser leitet die Wahl.
- 3.3. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder haben Vorschlagsrecht.
- 3.4. Die Vorgeschlagenen müssen mit ihrer Nominierung einverstanden sein.
- 3.5. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in drei getrennten Wahlgängen. Zunächst erfolgt die Wahl des/der Vorsitzenden, anschließend die Wahl des/der Stellvertreters/in des/der Vorsitzenden und die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- 3.6. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird für zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen die gleiche Stimmenzahl abgegeben, so erfolgt, falls erforderlich, eine Stichwahl.

4. Konferenzen

Leiter/innen, hauptamtlich angestellte pädagogische Mitarbeiter/innen (HPM) und Trägervertreter/innen treffen sich jeweils in Konferenzen und geben sich eine Geschäftsordnung.

5. Beratende Ausschüsse

- 5.1. Gemäß § 5 Ziffer 1 der Ordnung kann die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen und Ausschüsse mit beratender Funktion einsetzen. Ihnen können auch Personen angehören, die nicht zur Mitgliederversammlung gehören.
- 5.2. Die Mitglieder der beratenden Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung beschreibt Arbeitsdauer, Arbeitsumfang und Arbeitsauftrag der Ausschüsse.
 - 5.2.1. Die erste Sitzung eines beratenden Ausschusses wird vom Vorstand einberufen. In ihr wählt der Ausschuss aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n.
 - 5.2.2. Über die Ausschusssitzungen werden Niederschriften gefertigt, die dem Vorstand zugeleitet werden.
 - 5.2.3. Bei der Verabschiedung von Vorlagen und Anträgen an die Mitgliederversammlung ist der beratende Ausschuss beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - 5.2.4. Die an die Mitgliederversammlung gerichteten Vorlagen und Anträge der beratenden Ausschüsse sind dem Vorstand bis 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
 - 5.2.5. Zur Behandlung von Vorlagen und Anträgen auf der Mitgliederversammlung erläutert der/die Ausschussvorsitzende/r die vom Ausschuss eingebrachten Vorlagen und Anträge

Geschäftsordnung Vorstand der LeF

1. Einberufung

Der Vorstand wird von der / dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen

2. Durchführung der Sitzungen

2.1. Der / die Vorsitzenden stellt die Beschlussfähigkeit und die Zustimmung des Vorstandes zur Tagesordnung fest

2.2. Der/ die Vorsitzende bestimmt den Schriftführer für die jeweilige Sitzung.

2.3. Über Anträge auf Veränderung oder Erweiterung der Tagesordnung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit

2.4. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, zu dem aufgerufenen Tagesordnungspunkt Anträge zu stellen. Geschäftsordnungsanträge werden vor Sachanträgen behandelt und zur Abstimmung gestellt.

2.5. Werden zu einem Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge gestellt, so wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Werden zu einem Antrag Zusatz- oder Änderungsanträge gestellt, wird zuerst über sie abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

2.6. Bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

2.7. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

2.8. Über die Einladung von Gästen entscheidet der Vorstand

2.9. Das Protokoll der Vorstandssitzung ist genehmigt, wenn bis 4 Wochen nach Zustellung an die Mitglieder kein Widerspruch erfolgt.

3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben

3.1. Vertretung der LeF nach innen und außen

3.1.1. Regelmäßige Informationsgespräche über die Arbeit mit Vertretungen des Kultusministeriums, des Sozialministeriums und des zuständigen Dezernats der Evang. Landeskirche in Württemberg

3.1.2. Wahrnehmung bzw. Delegation von Vertretungen in relevanten Gremien.

3.2. Fachaufsicht über die Geschäftsführung der LeF

3.3. Erstellung eines Entwurfs des Haushaltsplans

3.4. Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen, Studientagen und weitere Veranstaltungen der LeF. Der Vorstand kann dazu Arbeitsgruppen bilden.

3.5. Beantragung von Projekten

3.6. Beschlussfassung über die Fortbildungen in der LeF

3.7. Beratung von Ergebnissen aus Arbeitsgruppen, Konferenzen und Ausschüssen und Entscheidung über deren Umsetzung, sowie Bearbeitung und Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

3.8. Beratung der Mitglieder

die **LeF**

Geschäftsordnung der Gesamtkonferenz, der Leitungskonferenz und der Konferenz der hauptamtlich angestellten pädagogischen Mitarbeiter/innen (HPM-Konferenz) der Familien-Bildungsstätten in der LeF

1. Der Gesamtkonferenz gehören die Leiter/innen und die hauptamtlich angestellten pädagogischen Mitarbeiter/innen der Familien-Bildungsstätten der LeF an.

Die Mitglieder der Konferenzen nehmen in der Regel Aufgaben der
 - Leitung, bzw. Stellvertretung der Leitung,
 - Leitung mehrerer Fachbereiche
 - Mitarbeit an der Konzeption des Hauses wahr.
2. Die Teilnahme an den Sitzungen ist verbindlich.
3. Leiter/innen und hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter/innen tagen sowohl gemeinsam (Gesamtkonferenz) als auch allein (Leitungskonferenz / HPM Konferenz). Jährliche Klausuren sollen je nach Themenstellung für Leiter/innen und HPM getrennt oder gemeinsam stattfinden.
4. Aus der Mitte der Leiter/innen und der hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiter/innen wird jeweils ein/e Sprecher/in und ein/e Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie vertreten die jeweiligen Konferenzen.
5. Die Konferenz fertigt Protokolle an, die ihren Mitgliedern, sowie dem LeF-Vorstand und der LeF-Geschäftsstelle zugesandt werden.
6. Die Aufgaben der Konferenzen sind:
 - Erfahrungsaustausch und Reflexion der Praxis,
 - Einbeziehung von fachbereichsübergreifenden Grundlageninformationen
 - Entwicklung von Konzeptionen, deren Verarbeitung und Umsetzung
 - Auseinandersetzung über aktuelle Themen und Inhalte für die Semesterprogramme
 - kollegialer Austausch und fachliche Beratung, Besprechung von Fragen der Mitarbeiter/innen,
 - Planung der Gesamtkonferenz und der Klausurtagungen
7. Die Konferenzen leiten Anträge und Empfehlungen an den Vorstand der LeF weiter.
8. Mindestens einmal jährlich lädt der Vorstand der LeF die jeweiligen Sprecher/innen und Stellvertreter/innen zum gegenseitigen Austausch und zur Information über Entwicklungen und Vorhaben ein. Weitere Kooperationstreffen oder Projekte können nach Bedarf beim LeF-Vorstand beantragt werden.

Geschäftsordnung der LeF-Fachgruppen

1. Die Fachgruppen bilden sich aus den Fachbereichen:

Fachgruppe Familie

Geburtsvorbereitung

Eltern-Kind Gruppen (1. Lebensjahr) PEKIP, LEFINO

Eltern-Kind Gruppen (2./3. Lebensjahr)

Pädagogik

Fachgruppe Gesellschaft

Information und Orientierung

Theologie, Spiritualität, Psychologie

Frauen, Männer, Gender, Generationen

Medien, EDV

Fächerübergreifende Themen

Fachgruppe Gesundheit und Kreativität

Gesundheitsbildung

Körperarbeit

Ernährung

Hauswirtschaft

Künstlerisches Gestalten

Mode und Kleidung

Musik und Tanz

Kurse für Kinder und Jugendliche

2. Die Aufgaben der Fachgruppen für Programm und Fortbildung sind

2.1. Inhaltlicher Austausch zwischen den Fachbereichen innerhalb der Fachgruppe

2.2. Fachbereichsspezifischer Austausch und Planungsmöglichkeiten in den Fachgruppen

2.3. Durchführung von LeF-internalen „Trendtagen“ zu aktuellen Entwicklungen in der Familienbildung

2.4. Anregung von „Fachtagungen“ für eine interessierte Öffentlichkeit

2.5. Entwicklung und Fortschreibung der LeF Fortbildungskonzeption

2.6. Austausch über Erfahrungen aus der Kurs- und Fachbereichsarbeit an den Familien-Bildungsstätten. Beratung über Auswirkungen auf Konzeption und Strukturen und Umsetzung in entsprechende Fortbildungsveranstaltungen.

2.7. Vorschläge für Fortbildungen im Rahmen der Fortbildungskonzeption der LeF an den Vorstand. Bei der Durchführung der Veranstaltung (Antragstellung, Organisation, Durchführung und Abrechnung) sollten sich möglichst alle Familien-Bildungsstätten beteiligen

3. Die Mitglieder der Fachgruppen werden von den Einrichtungen der LeF entsandt.
4. Die Mitglieder der drei Fachgruppen wählen aus ihrer Mitte jeweils die/den Vorsitzende/n, sowie eine/n Stellvertreter/in. Diese leiten die Sitzungen der Fachgruppe und vertreten die Fachgruppe in den Gremien der LeF. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
5. Die Sitzungen der Fachgruppen finden in der Regel 2mal jährlich statt.
6. Über die Ergebnisse der Fachgruppen werden Niederschriften gefertigt, die dem LeF-Vorstand zugeleitet werden.
7. Anträge der Fachgruppen werden dem Vorstand der LeF zugeleitet.
8. Die Vorsitzenden der Fachgruppe führen regelmäßige Informationsgespräche mit dem LeF Vorstand